

Fraktion Bürgerliste Grün der Zeit in der Stadt Tharandt
c/o Milana Müller und Jens Heinze, Dresdner Str. 13a, 01737 Tharandt
jens.heinze@buergerliste-gruen-der-zeit.de

Tharandt am 27. November 2023

ANTRAG

Bürgerliste Grün der Zeit

Gegenstand:

Familienfreundliches Tharandt – Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtlich tätige Personen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Tharandt beschließt folgende Änderungen der Ehrenamtsentschädigungssatzung:

§3 Abs 1 ergänzen um:

Gleiches gilt für die Mitglieder der vom Stadtrat gebildeten Arbeitsgruppen.

§4 neu:

§ 4 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

(1) Stadträten, Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates, sachkundigen Einwohnern i.S.v. § 44 SächsGO und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Tharandt sowie Mitgliedern der vom Stadtrat gebildeten Arbeitsgruppen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Diese Kosten werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30,00 Euro brutto je Stunde gewährt.

(2) Stadträte, Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, sachkundige Einwohner i.S.v. § 44 SächsGO und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Tharandt sowie Mitglieder der vom Stadtrat gebildeten Arbeitsgruppen, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

Der bisherige §4 wird §5.

Begründung:

Ehrenamtlich Tätige leisten wertvolle Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Stadt. Um die Bereitschaft zu solcher, teilweise sehr zeitaufwendiger Arbeit aufrechtzuerhalten und zu steigern, sollten den Ehrenamtlichen durch die Arbeit keine finanziellen Nachteile entstehen. Diese Arbeit sollte daher durch die Schaffung optimaler Arbeitsbedingungen die entsprechende Würdigung erhalten.

Das erfolgt u.a. m.H. der Ehrenamtsentschädigungssatzung der Stadt Tharandt. Diese ist bislang vor allem auf die ehrenamtliche Arbeit im Stadtrat ausgerichtet. Mit Hinblick auf die aktuelle Zusammensetzung des Stadtrates zeigt sich, dass bestimmte Personengruppen im Stadtrat und seinen Gremien nicht oder unterrepräsentiert sind. Das sind jedoch Personengruppen, die wesentlich zum Gelingen des Gemeinwesens in unserer Stadt beitragen können.

Die aktuellen Aufwandsentschädigungen sollen Ausgaben decken, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Stadtrat, in seinen Ausschüssen oder in einem der Ortschaftsräte entstehen. Entstehen nachweisbare Verdienstauffälle in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamts, so werden diese vollständig ersetzt. Bislang nicht berücksichtigt sind Aufwendungen, die durch die erforderliche Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen entstehen. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind mögliche Mehraufwände für schwerbehinderte Personen.

Auch die durchaus mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbundene Mitarbeit in vom Stadtrat gebildeten Arbeitsgruppen, welche die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse ergänzen, soll mit der Änderung entschädigt werden. Die Begründungen zu den Änderungen in einzelnen:

§3/1

Bislang erfolgt die Mitarbeit in vom Stadtrat gegründeten Arbeitsgruppen komplett auf Kosten der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen. In der Vergangenheit erfolgten mit der Bildung von Arbeitsgruppen durch den Stadtrat wertvolle Ergänzungen und Zuarbeiten zur sonstigen Stadtratsarbeit und eine Entlastung der Gremien bei Spezialthemen. Mit der ergänzenden Regelung soll sichergestellt werden, dass die mit der AG-Arbeit verbundenen Aufwendungen der Mitglieder der AGs gedeckt werden und die AG-Arbeit eine bessere Anerkennung erfährt.

§4/1

Mit der bisherigen Regelung zur Ehrenamtsentschädigung werden allgemeine Kosten, die Ehrenamtlichen durch die Ausübung des Ehrenamts entstehen, erstattet. Das sind insbesondere Fahrt- und Telefonkosten. Durch das Ehrenamt entstehende Betreuungskosten für zu pflegende Familienangehörige und Kinder während der Sitzungszeiten werden davon bislang nicht abgedeckt.

Um den betroffenen Personengruppen die aktive Teilnahme am Ehrenamt zu ermöglichen und sie insbesondere zu ermutigen, sich ums Ehrenamt zu bewerben und damit ihre spezifischen Erfahrungen in die Gremienarbeit einzubringen, soll die Regelung nach §4 Abs. 1 ergänzt werden.

§4/2

Schwerbehinderten, die sich in die ehrenamtliche Arbeit der kommunalen Gremien einbringen wollen, entstehen möglicherweise durch die Behinderung zusätzliche Kosten, die mittels §4 Abs 2 erstattet werden sollen. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die Behinderung kein

Hinderungsgrund fürs Ehrenamt sein darf und dass durch die Einbeziehung dieser Personengruppen eine sachkundige Ergänzung der bisherigen Gremienarbeit ermöglicht wird.

Deckungsvorschlag:

Der Vorschlag zielt darauf ab, dass künftig betroffene Personengruppen entsprechend in der Ehrenamtsentschädigungssatzung berücksichtigt werden, die gegenwärtig nicht im Stadtrat vertreten sind. Aktuell ist der Stadtrat aus den o.g. Gründen nicht repräsentativ zusammengesetzt. Es ist daher nicht vorhersehbar, inwiefern die neuen Regelungen künftig von Stadträt*innen in Anspruch genommen werden.

Die eventuell auftretenden Mehrkosten werden bereits durch den vorsichtigen Haushaltansatz im Produkt 442100 abgedeckt. Im Planjahr 2024 sind dort 65450 Euro eingeplant, im Jahr 2021 wurden lediglich 51270,18 Euro verbraucht. Die Änderungen werden sich voraussichtlich erst mit einer neuen Zusammensetzung der Gremien nach den Kommunalwahlen 2024 auswirken. Es ist nicht bekannt, dass in den aktuellen Gremien infolge notwendiger Betreuung von Angehörigen (Kinder, Pflegebedürftige) Teilnahmeabmeldungen passieren. Aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2024 lässt sich ein eventueller Mehrbedarf im Haushalt 2025 abbilden.

Milana Müller

Jens Heinze